

Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER (GOBFA)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zusammensetzung	1
§ 2 Rechte und Pflichten	2
§ 3 Beschlussfähigkeit, Verfahren und Öffentlichkeitsarbeit	2

Nachfolgende Geschäftsordnung für Bundesfachausschüsse hat der Bundesvorstand auf seiner Sitzung am 26.09.2015 in Geiselwind in Anwendung des § 13.4 der Bundessatzung beschlossen:

§ 1 Zusammensetzung

(1) Die Bundesfachausschüsse bestehen aus bis zu 39 berufenen bis zu 10 gewählten Mitgliedern.

(2) Berufene Mitglieder sind:

1. Der vom Bundesvorstand berufene Vorsitzende;
2. Von den Vorständen der Landesvereinigungen FREIE WÄHLER benannte Mitglieder nach folgender föderaler Gewichtung der Mitgliedschaft:
 - die mitgliederstärkste Landesvereinigung 12 Mitglieder;
 - die weiteren 4 mitgliederstärksten Landesvereinigungen je zwei Mitglieder;
 - die weiteren 11 mitgliederstärksten Landesvereinigungen je ein Mitglied;
3. zwei vom Bundesvorstand der Jungen Freien Wähler benannte Mitglieder;
4. ein von jeweils jeder Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER vorgeschlagenes Mitglied;
5. ein von der Europagruppe der FREIEN WÄHLER im Europaparlament benanntes Mitglied;
6. ein von der Bundesgeschäftsstelle benannter Mitarbeiter;
7. ein Vertreter des jeweils fachlich zuständigen Gremiums des Freie Wähler Bundesverbands.

(3) Die Bundesfachausschüsse können jederzeit jeweils bis zu 10 Sachverständige hinzu wählen. Diese Sachverständigen müssen nicht Mitglied der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER sein. Allein vorschlags- und wahlberechtigt für die Zuwahl von Sachverständigen sind die berufenen Mitglieder. Der Bundesvorstand kann selbst oder auf Antrag des Vorsitzenden eines Bundesfachausschusses im Einzelfall einer Wahl widersprechen.

(4) Nach Einrichtung eines Bundesfachausschusses durch den Bundesvorstand sind die nach Absatz 2 für die Benennung von berufenen Mitgliedern zuständigen Stellen aufzufordern, ihre Mitglieder binnen einer Frist von einem Monat der Bundesgeschäftsstelle zu benennen. Bei ergebnislosem Fristablauf kann der Bundesvorstand im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ausschussvorsitzenden die Berufung selbst vornehmen.

(5) Die Bundesfachausschüsse wählen aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende und einen Schriftführer.

(6) Die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Bundesfachausschüsse sowie die Koordinierung der Arbeitsabläufe und Arbeitsergebnisse obliegen den Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle. Die Geschäftsführung der Bundesfachausschüsse obliegt der Bundesgeschäftsstelle. Termine und Orte der Sitzung der Bundesfachausschüsse sind in Abstimmung mit der Bundesgeschäftsstelle so rechtzeitig wie möglich festzulegen.

(7) Die Sitzungen der Bundesfachausschüsse werden von den Vorsitzenden so rechtzeitig wie möglich, nach Maßgabe der aktuellen politischen Lage mit angemessener Frist einberufen. Inhaltliche Wünsche der fachlich zuständigen Gremien des Bundesverbands Freie Wähler sind auf Antrag des Vertreters auf die Tagesordnung zu setzen. Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen den Vorsitzenden schriftlich auffordert, eine Sitzung einzuberufen, muss dieser dem Begehren Folge leisten.

§ 2 Rechte und Pflichten

(1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, sofern diese der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung angehören. Ein Vertretungsrecht gibt es nicht.

(2) Die Vorsitzenden sind verpflichtet, ein Mitglied nach zweimaligem unentschuldigtem Fehlen auszuschließen und die nach § 1, Absatz 2 für die Benennung von berufenen Mitgliedern zuständigen Stellen um Benennung eines anderen Mitglieds zu ersuchen.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Verfahren und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Bundesfachausschüsse sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(2) Bundesfachausschüsse tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) § 2, § 4, § 8, Absatz 1, § 11, § 12 und § 13 der GOBFW finden entsprechende Anwendung.